

Brenn- und Bauholzabgabe

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105
Datei: 1835HO01

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Beschuß der Gemeindeverwaltung Berg und Steinach wegen Brenn- und Bauholz]

1835 Juni 21

Im Frühjahr 1834/35 hat sich gezeigt, daß wegen Holzverkaufs in die Fremde der Holzvorrat im Gemeindewald nicht so groß ist, wie im Forstbewirtschaftungsplan angezeigt ist. Man müsse daher die Holzordnung von 1832 ändern.

Dies ist aber schwierig, weil zwei Drittel der Gemeindeglieder Gipsfässer herstellen und verkaufen, andere verkaufen nach Kempten Floßerbretter und wieder andere Hartholz zu Mühlkamen und Regenschirmstäbchen, was einzig und allein den Wald gänzlich ruiniert. Die Gemeinde müsse sich deshalb an das kgl. Landgericht wenden, damit es per Gesetz der Holzwüstung unverzüglich Einhalt gebietet.

Man wolle daher der Regierung in Dillingen einen Entwurf einer neuen Holzordnung zukommen lassen.

1. Die alte Holzordnung vom 23. April 1832 wird aufgehoben.
2. Der Verkauf von Nadel- und Laubholz wird nach dem Beispiel der Voreltern auf die Dauer von 25 - 30 Jahren verboten. Übertreter des Verbots werden gesetzlich gestraft und müssen Schadensersatz leisten.
3. Das Brenn- und Bauholz soll jedem Gemeindeglied nach hergebrachter Gewohnheit nach Bedürfnis angewiesen werden. Jedes Gemeindeglied darf - außer an Handwerksleute - das zu erübrigende Holz verkaufen, wie es will.

4. Holzabgabe an Handwerker

Da es so viele Gipsfässermacher gibt und sie ihre Verdienstmöglichkeit nicht verlieren dürfen und weil sie auch nicht das beste Holz brauchen, sollen alle zusammen gegen eine jährliche Gebühr in Höhe von 150 bis 160 Gulden als Stock- oder Waldgeld an die Gemeindekasse bezahlen. Da sie ihre Gipsfässer teuer verkaufen können, werden sie auch keinen Schaden erleiden, selbst wenn sie 200 Gulden bezahlen müßten. Die Herstellung von Gipsfässern darf aber nur zwischen Martini und Georgi geschehen. Der Verkauf von Brettern in die Fremde wird gänzlich verboten.

Holzabgabe an Schmiede

Den Schmieden wird erlaubt, zum Kohlenbrennen ein bestimmtes Quantum Holz von den Gemeindegliedern kaufen zu dürfen, doch muß dies dem Gemeindepfleger angezeigt werden., außerdem muß das Stockgeld bezahlt werden.

Holzabgabe an Bräuer und Bäcker

Sie erhalten wie jedes Gemeindeglied Holz in ihr Haus. Was sie aber außer für ihr Gewerbe noch brauchen, darin sollen sie wie die Schmiede gehalten werden.

Holzabgabe an Wagner, Schreiner und konzessionierte Schäffler, Rechen-

und Worbmacher

Sie erhalten, solange es der Waldzustand erlaubt, gegen Stockgeld ihr notwendiges Brauchholz.

Holzabgabe an Gipsmüller, Kalkbrenner und Ziegler

Sie erhalten aus dem Gemeindewald kein Holz und müssen es von den Gemeindegliedern erkaufen, die es entbehren können. Da sich der Holzbedarf der Gewerbeleute leicht messen läßt, wäre es überhaupt günstig, wenn diese ihr Quantum gegen ein Aversum (für das Stockgeld) bekommen würden.

5. Seit einigen Jahren bemerke man, daß das Reifhauen der Gipsfässermacher dem Wald schade. Man sei daher genötigt, daß keine Schosser künftig mehr gehauen werden. Dies betrifft Kirschbäume, Vogelbeerbäume, Mehlbeerbäume, Apfelbäume und Größlinge.
6. Es ist nicht erlaubt, in der Allgemeinschaft ohne Wissen des Holzwartes und seine Anzeige an die Gemeindeverwaltung die oben genannten Bäume zu hauen, auch nicht in den eigenen Wiesen, doch hier gehört die Frucht immer dem Eigentümer.
7. Holz von Buchen, Ahorn, Ilmen [Ulmen?] und Eiben unter einem Schuh darf nicht abgegeben werden.
8. Es muß wiederholt werden, daß jeder Frevel bestraft wird und der Schaden ersetzt werden muß.
9. Das Pechlen [Harzsammeln] ist sehr schädlich und wird ganz verboten. Diesen Unfug darf niemand mehr ausüben, außer die Gemeindeverwaltung gibt eine Parzelle gegen eine Pacht frei. Doch sind das nur Parzellen, die innerhalb 4-5 Jahren abgetrieben werden.
10. Es ist notwendig, daß zur Einhaltung dieser Anordnung zwei Holzwarte aufgestellt werden. Das Stockgeld darf nicht unterlassen werden, weil der gesamte Betrag zum Aerar steuerbar gemacht wurde und zwar mit einem Betrag von 455 Gulden, wobei jedes Simplum 34 Kreuzer 1 Heller beträgt. Das Stockgeld der Gipsfässermacher ist hier noch nicht inbegriffen.
11. In der Gemeinde befinden sich 8 Schneid- oder Sägmühlen, welche dem Waldbestand sehr nachteilig sind. Sie kaufen Bretter von auswärts und verkaufen die Flößerbretter wieder in die Fremde. Bei dieser Gelegenheit verkaufen auch Einheimische Sägbäume an die Sägmüller und diese verkaufen die geschnittenen Bretter nach auswärts. Dieser Schleichhandel geschieht oft. Um dies zu unterbinden, soll jeder Verkauf von Holz an die Schneidmüller verboten werden, Diesen Vorschlag zur Verbesserung der Forstkultur möge das kgl. Landgericht als Oberkuratel[amt] genau prüfen und das kgl. Oberforstamt in Kaufeuren wird gewiß einverstanden sein.

Die Verwaltungsmitglieder von Berg und Steinach wollen jedenfalls für den Zustand des Waldes keine Verantwortung tragen.

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105
Datei: 1815HO02

Transkription: Fritz Pölcher, 1975

[Stockgeld des Joseph Anton Stapf, 1815]

Füssen am 14. Febr. 1815

V R L G W

.... Pfarrshauptmann Hörmann von Pfronten hat jene 14 kr Stockgeld, welche Jos. Anton Stapf von Heitlern wie andere Gewerbsleute herkömmlich zu bezahlen hat, da er sich dessen waigert, mittelst Execution durch den Polizeidiener gegen tägl. 12 kr beizutreiben.

Holz

Gemeindearchiv Pfronten Akten 105

Datei: 16JHHO03

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Frühere Holzordnungen betreffend]

Nr. 1

1545 wurde auf Bitten der Vorfahren durch Hans Brait, Probst in Füssen, und Matthäus Tedeler, Vogt, eine Holzordnung aufgestellt, wonach der ganze Breitenberg vom Reichenach bis Ahornatsbach und der ganze Edelsberg bis in den Scheidbach gebannt wurde. Aus diesen Waldungen solle nichts aus der Pfarrei herausgegeben werden. Die Vorfahren haben sich jedoch vorbehalten, diese Ordnung mindern oder mehren zu dürfen.

Nr. 2

1580 wurde von Marquard, Bischof zu Augsburg, eine Holzordnung ausgefertigt. Schon 1556 und 1564 wurden mehrere Wälder in Bann gelegt, doch wurde diesen Ordnungen und Briefen übel nachgelebt, so daß durch den Verkauf von Holz aufs Wasser großer Mangel entstand. Alle Wälder sind daher 15 Jahre lang für den Verkauf von Holz aufs Wasser mit dem Bann belegt worden. Weiters wurde ein Holzwart aufgestellt, der auf den Wald fleißig achten mußte. Es wurde auch verordnet, daß Wagner und Tischler, Schar- und sonstige Schindel- und Rechenmacher nach ihrer Notdurft Holz aus den Wäldern erhalten, doch mußten sie einen Anschlag in die Gemeindekasse zahlen. Falls ein Handwerker sein Quantum nicht verbrauchen konnte, mußte er es zuerst in der Gemeinde anbieten, dann erst durfte es mit Wissen des Wiedemanns, der Hauptleute und des Holzwartes nach auswärts veräußern.

Nr. 3.

Am 5. Dez. 1581 wurde der Pfarrgemeinde auf ihr Bitten hin bewilligt, etwas Holz in die Fremde verkaufen zu dürfen. Der Grund war, daß im Jahr zuvor kein Holz aufs Wasser verkauft werden durfte und daher für die Pfarrsmenge Steuern und Dienste sehr hart gewesen sind. Die Pfrontener durften deshalb an der Mark zu den Tannheimern 75 Stämme von Buchen oder Tannen hauen und aufs Wasser verkaufen. Die Anweisung erfolgte so: Es fängt an bei der Grenzmark an der Vils, danach allen Marken nach bis zur Kappeler Schwand bis an [Löhmans-] oder Rötterskopf, von da bis an den Einstein, den Einstein nach seitenhalb herum in ein Schröflein am Eck des Einsteins, gegen das Achtal auf die lange Oy zu hinabsehend, von der Straß wieder zurück, der Gerade nach, wie es an den Tannen

gemarkt, an den Birstling, von da unter dem [Zerschechen?] hin, wie es auf der Gerade nach an den Tannen angezeichnet ist, hinter das Eck, so ober dem [.wankbach?] liegt, und von dem Eck der Schlegelwälze nach ab wieder in das Vilstal bis in das [Cläslin?], aber von da nicht weiter. Jeder sollte das aus seinem Bezirk ausgebrachte Holz auf die Ebene zu Pfronten zusammen auslegen, bis es von den Holzwarten gezählt worden sei. Erst dann durfte man das Holz verkaufen, wem man es wollte. Im übrigen sollte es bei der Holzordnung vom 14. Okt. 1580 sein Bewenden haben.

Nr. 4

Nachdem 1580 eine Holzordnung aufgestellt worden sei [s. oben], die sehr übel gehalten wurde, stellte am 12. Dez. 1597 Johann Otto, Bischof von Augsburg, eine neue Holzordnung auf, die für 20 Jahre gelten sollte.

Erstens solle wieder ein Holzwart aufgestellt, besoldet und in die Pflicht genommen werden.

Zweitens darf für die genannte Zeit aus der Gemeindewaldung kein Floß-, Bau- oder Brennholz nach auswärts verkauft werden. Ausgenommen ist das Holz, das für Häuser des Landesherrn erkaufte wird. Auch in Notfällen sind Ausnahmen gestattet.

Drittens soll der Edelsberg und der Steineberg sonnenhalb hinein bis an die Grenzmark, dann enhalb der Vils der Breitenberg vom Reichenbach bis zum Adratsbach in Bann gelegt sein. Wer das Verbot mißachtet und Holz ins Ausland verkauft, soll von der Herrschaft mit 4 Pfund Heller, d.i. 2 fl 16 kr, gestraft werden, wovon dem Holzwart ein Viertel gehöre. Ein auswärtiger Holzfrevler muß die doppelte Strafe zahlen, wovon der Holzwart den dritten Teil erhält.

Viertens haben bisher die Kohl- und Kalkbrenner ein nicht unbeträchtliches Quantum an Holz verbraucht Sie dürfen gegen einen Anschlag vom Adratsbach bis an die Tannheimer Mark sonnenhalb und im Vilstal von der Gunzenschwanden nach dem Westerkienberg und von der Seite schattenhalb bis an die Marken Holz schlagen, und zwar jeder Huf- und Sensenschmied ? Klafter, aber nicht mehr. Sonst müssen sie es den Pfarrleuten abkaufen. Die Kalkbrenner erhalten gegen das Stockgeld 10 Klafter Holz für den Ofen, von denen jetzt drei vorhanden sind. Wenn die Schmiede ihr Holz auf die Kohlstatt bringen und die Kalkbrenner zum Ofen, sollen sie das Holz besichtigen lassen, ob die Menge ungefähr stimmt.

Fünftens sollen die Wagner, Tischler, Schäffler, sowie Schar- und sonstige Schindelmacher nach Notduft ihr Holz gegen das Stockgeld erhalten. Die Schindelmacher dürfen aber nicht nach auswärts verkaufen.

Ansonsten soll den Pfrontenern an ihren alten Holzrechten durch die hochfürstliche Regierung nichts benommen sein.

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1839HO04

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Schreiben der Pfarrgemeinde an das kgl. Landgericht wegen unerlaubten Kohlenbrennens des Hammerschmieds Bader, zum Teil durch eine andere Hand am Rand überarbeitet]

1839 Juni 03 Pfronten

Nachdem seit 40 Jahren der Brenn- und Bauholzbedarf durch die Erbauung so vieler Stübchen, der seither entstandenen Gipsfaßfabrikation und durch die Kalkbrenner so stark geworden ist, daß sich die Gemeindewälder in einem üblen Zustand befinden und den Nachkommen ein Holzmangel entstehen muß, so hat sich die Gemeindeverwaltung schon voriges Jahr genötigt gesehen, vor allem das nachteilige Kohlbrennen anzuzeigen.

Nach der Holzordnung vom 12. Dez. 1597 heißt es, daß jedem Huf- und Sensenschmied 12 Klafter und den Kalkbrennern 10 zusteht. Schmiede sollten ihr Holz auf der Kohlstatt und Kalkbrenner vor dem Ofen besichtigen lassen, ob die bestimmte Anzahl eingehalten wurde. Diese Anordnungen sind bis in jüngste Zeit eingehalten worden. Darüber können viele Schriften des Pfarrgerichts und des Pflegamtes vorgelegt werden.

Wegen des Kohlenholzes wurden diese Regeln nicht nur öffentlich bekannt gemacht, sondern beide Gemeindepfleger verfügten sich in die Behausung des Hammerschmieds Bader und erklärten ihm ebenso wie dem Hammer- und Waffenschmied Mayer, daß ihnen nicht mehr als 12 Klafter Prügel zum Kohlbrennen gestattet sei.

Nun hat Bader dessen ungeachtet voriges Jahr mehrere Kohl....., wo jede mehr als 12 Klafter groß gewesen sind, gebrannt und fährt mit diesem Unsinn heuer fort, obwohl ihm das Verbot deutlich erklärt wurde.

Man bitte daher, dem Bader das Kohlbrennen sogleich zu verbieten und ihn wegen des bisherigen Brennens geeignet zu bestrafen.

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1750HO05

Transkription: Fritz Pölcher, 1975

[Windwürfe auf Tiroler Gebiet, ca. 1750]

Auff ein Bittschrift nach Insprugg dienet etwan volgente Anmerckhung

Daß wir das Holz so mehrentheils in Windtwirfen so schon etlich Jahr und also schadhaft also nur Brennholz gewesen gelegen auf Befelch des Herrn Forstmaisters zue Reithen den Wald zue seibern haben aufmachen miessen und also mit merklichen Schaden der gesambten Pfarr auf dem Gebirg herabthuen miessen, und als wan das Holz noch lenger ligen bleibt der Schaden noch größer oder wol gar unverkeiflich wurde, daß man nur etwas wenig umb das halb verfaulte Holz besser an Man zue bringen von frischen Holz gehauen, das von diesem daligenten Holz sicher die Helfte wie die Stöckh noch zeigen werden auf der hochstiftischen Seite geschlagen und die Windtwirf aufgemacht worden ohneracht dessen ermelter Herr Forstmaister das ganze Abzellgelt auch von Windtwirfen begehrt ohneracht dessen die Pfarr damit der Schaden nit noch größer würde einstweilen ihme Herrn Forstmaister sein Begehren wilfahren aber bis zue Ausgang der Sachen das Gelt hinderlegt haben wollen, bitten also gegen den gewenlichen Zohl bey dem Weisenhaus [Weißhaus] solches underdesen abfolgen zue lassen.

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1716HO06

Transkription: Fritz Pölcher, 1975

[Holzstrafe von Tannheimern, die bei der Markung vom 22. Juni 1716 ausgesprochen wurde]

Holzstraff

von denen zue Thanheimb, welche sich wegen des Holtzhauens in dem Pfarr Pfrondtischen District strafbahr gemacht haben

Als erstl.

Hans Geiß und der Thomelle in der Enggen, so in bayden Alpen Wurtzen gegraben,

[P?]leß Hans Wetzers Tochtermann zue Cappell der sogenannte Krössel, so 4 Thanen im Cappeller Geschwandt gehauen,

[Peter?] Behrnzoth im Grän, so etliche Buechen im See gehauen,

Clement Pfeffer am Luemberg, so im See 2 Thannen gehauen,

Bartl Ammann am Berg et Consorten, so an dem [gestrichen: Naggenstain] Ainstain Holtz gehauen,

Item so seindt sehr vill Thännelen in der Enggen auff der Pfronter District gehauen wordten, worum die alldortige Wacht Wissenschaft haben wirdt.

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1764HO07

Transkription: Fritz Pölcher, 1974

[Holzordnung, 1764]

Under dem heitigen angesetzten Dato haben sich samentliche Haupt- und gerichtsmener wie auch beywesente Gemaindteausgeschossene in Zuekunft mit der Holzung in der Pfarr Pfronten mit nachvolgender Ordnung zu halten, sich beschlosen damit hinfiro kein besorglicher Holzangel erscheine und fernere Cösten abgewendet werden mechte.

Als

1. solle alle Abgab des Holzes in die Frembte eingestellt und verboten sein als lange Holz, Schwöllen, Trofflathen, Raffen, Bombrötter, Schindlen, Tannenscheiter, auch alles buches und kiener Holz, in Summa wie es immer Namen haben mag, auch gegen keine Freindschaft oder Vertauschung nichts verwendet oder verhanlet, wer wider solches sich verfehlt der solle der Herrschaft von jedem Stuckh a 5 fl betrafft, wie auch der Pfarr wie gebrichlich ihr Gebihr mit 1 fl 30 kr, so die Pfarr auch vordern wirdt, auch des Anzeigenten unverrathen bleiben solle.
2. solle die anno 1763 ein jeder Underthan die Bauholz und Bom dem ehrsamen Gericht ansagen wie vill ehr in der Zahl habe, welche sodan besichtiget und aufgeschriben werden, solte sich aber mehr an der Zahl zeigen, so werde ein jeder mit obiger Pfarrsgebühr belegt werden und das ibrige verfallen sein, dise Verbrauchung aber solle ordentlich bewisen werden. Underdessen solle sich keiner von disen understehen bey obiger Straff ein solchen Stammen zu hauen.
3. solle ein Underthan nebst dem vorgeschribenen Maß das Holz nit mehr als seinen nothwendigen Hausgebrauch, dan noch 4 Clafter weithers ausbringen därfte, damit denjenigen welches keines ausbringen noch in Cröfften nit sein, ein solches erkauffen mögen.
Darbey aber ausgethungen worden wehr mehrer als 10 Clafter wahrhaft brauchet der solle 2 Clafter Windwuerf aufmachen, damit das Gebirg gereiniget und das s.v. Vich der Waidt besser nachkomen kan, dis solle bey der Pfarrsgebühr gehalten werden.
In gleichen solle ein jeder sein Holzmarckh auf oder an den stendigen Stockh anschlagen, damit man besechen möge wehr allda geholzet hat.
4. solle sich keiner gethraue, solche Zaunsteckhen von junge Thennele zue hauen, sondern von groben Holz, solche zuegericht werden, verstehet sich in Hochgebirg, im Melchboden aber allwo man die tägl. Nahrung von s.v. Vich hat und ein Vichwaidtboden ist, können sowohl zaunstecken als anders Holz gehauen werden.
5. Das Thashauen solle in Vichwaidtboden mit sambt der Thannen werden, wie auch in andren Holzung mit gebihreter Maß abgefihrt und aufgeraumbt werden.

6. Die Stedel und Heyhütten solle benöthigterweis underhalten und zuegericht werden.
7. Die Rechenmacher Scheffler Worbmacher Trexler Wagner und ander dergleichen solle kein kleineres Holz hauen auch nit verarbeithet hingeben aus der Pfarr wie auch das gehauen Thannen- und Buche- und andres Holz ordentlich ausbringen bis auf die Axenschneiden bey herrschaftlicher Straf und der Pfarrsgebihr.
8. Die anno 1763 überlassene Tholden von Bauholz und Bom solle bis auf die Axenschneiden ausgebracht werden bey obiger Straf und Pfarrsgebihr, ingleichen von Plockhthanennen bis auf 8 Zohl.
9. Dan wirdt allen denjenigen aufgethragen welche Wismäder an Vichwaidt oder Albbesuech angrenzendt haben solle sich keiner mehr underfangen über sich zue reithen oder Holz zue schwenden, bey herrschaftlicher Straf und Pfarrsgebihr.
10. Weillen aber velle Wismäder gegen dem Albbesuech merckhlich erweithert worden so erkhent das samentliche Gericht und Ausgeschossene, das hochlöbl. Pfleg- und Oberamt sye zur Verzeinung umb ihr gehabten Nuzen willen anzuhalten. Ein welches zue Ehrkantnus überlassen wirdt, weillen die unden heranflurente Wiswäder dadurch Schaden leidet.
11. Die Schmidt sollen lauth alten Brieffen bey ihrem Quantum verbleiben als 12 Clafter Brigel, dan Windtwurff an unschödlichen Orthen wirdt ihnen von Pfarrs wegen gegen dem Frühling ausgesehen werden.

Geschehen den 5. February 1764

Wür Pfarr Pfrondtische samentliche Haupt- und Gerichtsmenner,
auch Gemeindtsausgeschossene

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105
Datei: 1776HO08

Transkription: Fritz Pölcher, 1974

[Holzschlagverbot im Zerlach, 1776]

Es hat sich eine ehrsame ganze Gemeinsame genzlich beschlossen, in das Künftige solle es genzlichen verboten sein, in dem nderen und oberen Zerlach das Bronenholz und Teichel zu hauen und alles was Nahmen hat, es möge Tannen- oder Buchenholz sein, weilen man das Holz höchst nöthig zum Wiehren braucht, solten sich einer wider dieses Verbott vergreifen, so sollte er von Gemeindts wegen vor einen jeden Stammem er seye klein oder groß seyn 1 fl 30 kr vor seine Straf zue bezahlen haben solte es einen solchen Übertreter nit gefahlen so wirdt er an ein hochlöbl. Ambt angewissen werdten.

So geschehen an der offentlichen und samentl. Gemeindt, den 20 Febrevarus 1776

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105
Datei: 1792HO09

Transkription: Hans Pölcher, 1973

[Holzschlagverbot im Steinacher Zerlach, 1792]

Abschrift

Es hat eine ehrsame Gemeind Steinach einen Zerlach angeflizt und ausgesteckt, nachfolgendermaßen also: Der Anfang ist von dem Lochruggen bis an das Wangner Gierle, von dem Reichenbach an bis an die Schrofen hinauf. Mithin ist in disem neu ausgesteckten Zerlach nichts mehr zue hauen und ist solcher in Baan gelegt worden, damit man mit der Zeit aus dem selben einen Nuzen oder wie man nicht wissen kan, mit der Zeit sich selber auszuehelfen weist, wird als dann öffentlich pupliciert daß sich ein jeder inskünftig der Unwüssenheit nicht entschuldigen kann.

Pfarrey Pfronten den 13 May 1792

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105
Datei: 1805HO10

Transkription: Fritz Pölcher, 1975

[Neuordnung der Forstverwaltung betreffend, 1805]

Von kurpfalzbairischer Oberförsterei

Was die Gemeinde Pfronten unterm 12. May 1805 in Betref des Holzwarts Bosch daselbst herkommen ließ, wurde sub dato eodem an kurfürstl. Forstinspektion zu Kempten eingesendet.

Die hierwegen ergangene Resolution gedachter Inspektion geht dahin, daß die Gemeinde Pfronten nicht könne angehalten werden, sondern daß deren Gemeindswaldungen einweilen und bis auf weitere Verfügung durch den Revierförster Scherer zu Roßhaupten und den Forstwärter Hotter zu Pfronten sollen versehen werden.

Den 21. May 1805

Kurfürstl. Oberförsterei Nesselwang

Antoni Lang,
kurfürstl. Oberförster

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1822HO11

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Instruktion für die Pfrontener Holzwarde, 1822]

Instruction für

die beyde Holzwärt, als Johann Besler am Steinach und Mang Thadä Trenkle im Dorf oder Heütlern

1. Hat der Holzwart genau darauf zu sehen, daß in keinem anderen als in der zum Holzschlagen und von der Gemeindeverwaltung ausgezeichneten Waldung, weder Brenn- noch Bau- und Gewerbsholz geschlagen werde.
2. Hat derselbe ebenso genau darauf zu sehen, daß jeder Holzer bei dem angewiesenen und bestimmten Quantum verbleibe und daß ordentlich aufgeräumt, d.i. die Äste müssen über Hauffen und die Dolden verhauen und auch über Hauffen gebracht werden. Dabei kommt hauptsächlich zu bemerken, daß der Holzer keine große Dolden liegen läßt und daß er auch sein gewöhnliche Holzmark an den Stok gemacht habe.
3. Hat Holzwart genau zu beobachten, daß die Handwerksleute als wie die Wagner und Rechenmacher ohne Vorwissen und Anweisung der Gemeindeverwaltung gar kein Holz nicht gestattet werde.
4. Solle er auch auf alle fruchtragende Bäume als wie Ber....-, Apfel-, Mogl-[?] und Mehlbäume allerdings genau Obacht haben, wobei hauptsächlich Bedacht auf die Schäffler zu machen ist, damit selbe von diesen Gattungen keine junge Schosse zu Reif niderhauen.
5. Wird dem Holzwart zur Pflicht gemacht, daß er nie vergißt und auf die Gränzmarken, wie auf jene Marken welche das allgemeine und das privat Eigenthum von einander scheiden alle Aufmerksamkeit haben und wenn an denselben etwas Manigethaftes bemerkt wird, solches denen Gemeindtvorsteher unverweilt anzeigen.
6. Hat der Holzwart besondere Aufmerksamkeit auf auswärtige angränzende Holz- und Waidfrevler als wie Thanheim, Steineberger, Jungholzer und Nesselwanger zu beobachten und derley Fälle noch am nemlichen Tag dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.
7. Solle derselbe auch auf alles ungebirliche Reitten, Fahren und Gehen in beyden Thäler auf den steuerbarn Böden beobachten und dergleiche Indifidum welche nicht genau bei denen Weegen verbleiben sogleich denen Gemeindevorstehern anzeigen. Dann wird
8. und der Holzwart auch genaue Spehe [?] auf die Heinzenmacher halten, damit selbe keine Grössling nicht hauen
9. und schlüsslichen der aufgestellte Holzwart erinnert, daß wenn er einen der vorbenannten Punkte nicht genau beobachte und erweislicher Dingen eine Parteylichkeit oder Vernachlässigung sich hierin zu Schulde kommen lasse, so werde er ohne eine Belohnung auf der Stelle abgesetzt werden.

Geschehen Gemeindehaus Pfronten am 13. April 1822

Der Gemeindeausschuß
im Namen desselben

Hermann,
Gemeindevorsteher

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1828HO12

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Schreiben des kgl Landgerichtes Füssen an alle Gemeindevorsteher wegen beabsichtigter Waldverteilungen, 1828]

Füssen, den 8. September 1828, präs. den 16. Jenner 1829

Wegen beabsichtigter Waldverteilungen schärfe das kgl. Landgericht den Gemeindevorstehern einen Befehl der kgl. Regierung mit folgenden Anordnungen ein.

1. Man müsse eine Walbbeschreibung herstellen, die sich mit der Lage, den Angrenzern und der Beschreibung der Einteilung der vorhandenen Schläge befasse.
2. Eine eigenmächtige Benutzung des Waldes und Überschreitung einer erteilten Genehmigung ist verboten.
3. Die Benutzungsgenehmigung wird nur von der Gemeindeverwaltung erteilt, nicht von einzelnen.
4. Die Gemeindeverwaltung muß bei jeder Lizenz die gesamte Gemeinde befragen.
5. Die Zweckmäßigkeit der Nutzungsart ist unter Beiziehung von Sachverständigen zu beraten.

Diese Beschlüsse sind der ganzen Gemeinde vorzulegen. Es muß ein Protokoll angefertigt werden, das binnen sechs Wochen an das kgl. Landgericht eingereicht werden muß.

der kgl. Landrichter
Egloff

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1828HO13

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Verzeichnis der Teilnehmer am Entwurf einer neuen Holzordnung, 1828]

Verzeichnis

über diejenigen Gemeindeglieder welche zu Entwerfung eines Plans zur künftigen Holzordnung:

Kappel:	Severin Ehrhard
Weisbach:	Martin Geisenhof
Rehbichl:	Simon Schneider
Kreitzek:	Joseph Dopfer
Röfleuten:	Franz Bertle
Berg:	Augustin Bek
Ried:	Franz Suiter
Drittel:	Andräs Lotter
Oesch:	Fr. Joseph Lotter u. Joseph Höss
Steinach:	Johann Besler und Philip Babel
Dorf:	Simpert Mair und Mang Anton Nöss

Pfronten, den 30. Nov. 1828

die Gemeindeverwaltung

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1829HO14

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Entwurf einer neuen Holzordnung, 1829]

In den Jahren 1545, 1580, 1581, 1587 und 1630 hat die Regierung in Dillingen Holzordnungen aufgestellt. Dann hat die Regierung in ihrem Reskript, die Wald- und Viehweideverteilung betreffend, am 31. Januar 1828 festgestellt, "übrigens wird kgl. Gericht aus dieser Sache Veranlassung nehmen die Gemeinde Pfronten zu einer minder verschwenderischen und regelmäßigen Behandlung ihrer Waldungen zu einer thätigen Beschützung derselben gegen Waldfrevler und zu einer genügenden Aufräumung ihrer Waidplätze anzuweisen und dazu angehalten, um andererseits den Zustand der durch dieselben herabgekommen Waldungen allmählich wieder zu heben und deren Nachhaltigkeit zu sichern und andererseits den Nutzen aus den Weiden zu erhöhen". Zuletzt wurde die Gemeinde von der kgl. Regierung laut Schreiben vom 8. Sept. 1828 aufgefordert, wegen des gegenwärtigen Ruins der Gemeindewaldung einen Entwurf zu einer neuen Holzordnung vorzulegen. Aus diesem Grund wurde folgender Entwurf verfaßt:

Wie aus der Holzordnung von 1580 ersichtlich ist, waren die Wälder damals in einem so schlechten Zustand wie heute. Dies geschah damals durch den Holzverkauf auf das Wasser und gegenwärtig durch die Produktion von Gipsfässern und deren Verkauf in die Fremde, wodurch es zu einem Mangel an Bauholz kam. Um für die Nachkommen keinen Mangel an Bau- und Brennholz entstehen zu lassen, müsse man

1. darauf sehen, daß für 30 Jahre kein Holz mehr in die Fremde, d. h. aus der Pfarrei, verkauft werde.
2. Es darf nicht mehr gestattet sein, daß die Gipsfässermacher zu den Böden Bauholz verwenden, weil das dem Wald sehr nachteilig sei. Das dazu notwendig Holz sollen sie in der Fremde kaufen und die Fässer um dieses teurer abgeben.
3. Für die "Tauflen" oder "Taugen" [Daugen] kann man ihnen für dieses Frühjahr und in so lange, als man an bestimmten Orten das Brennholz anweisen wird, wegen des so notwendigen Verdienstes das Holz nicht verwehren. Doch müssen sie dafür der Gemeinde das Stockgeld bezahlen. Auch dürfen, damit Holz gespart wird, die Fässer nicht mehr als sechs und acht Metzen beinhalten.
4. Zur Schonung des Waldes muß von nun an jedes "Pechlen" [Harzsammeln] ganz aufhören, weil durch die Kinder äußerst schädlich gepechlet wird. Sollte man es nach vier bis fünf Jahren ratsam halten, das selbst fließende Harz sammeln zu lassen, so kann dieses an etliche Männer gegen Bezahlung von "Pechgeld" verpachtet werden.
5. Das Brennholz soll nur an folgenden Orten geschlagen werden: Im Vilstal, am Edelsberg und im Kahlerwald (aber nie anders als auf Anweisung der Gemeindeverwaltung), wo man den Nutzen der Weide zu erhöhen versucht. Es

sollen pro Haus 20 Stämme erlaubt sein (im Kahler aber nur zwölf Stämme). Bedingung sei aber, daß sie der Hauseigentümer selbst ausbringt oder aber durch Tagelöhner ausbringen läßt. Im Achtal, auf dem Bärenmoos und Ächsele sind 20 Stämme erlaubt. Am Breitenberg sollen nur zwölf Stämme gehauen werden und zwar unter den gleichen Bedingungen wie am Edelsberg. Was das buchene Brennholz anbelangt, wird es ratsam sein, wenn man am Edelsberg, Bärenmoos, Ächsele, Breitenberg und im Urfall fünf Stück erlaubt, jedoch keines unter einem starken Schuh dick. Auch hier gelten die gleichen Bedingungen wie beim Tannenholz.

6. Die Brauer und Bäcker dürfen gegen das Stockgeld an den Orten, wo 20 Stämme erlaubt sind, fünf Stück mehr, an denen, wo zwölf erlaubt sind, vier mehr schlagen.

7. An Kohlholz sollen die Hammer- und Waffenschmiede Franz Bader und Jakob Mayr wie herkömmlich nicht mehr als 12 Klafter Prügel gegen das Stockgeld erhalten. Die Hufschmiede brauchen nicht so viel wie die Hammerschmiede. Sie sollen das Holz auch gegen das Stockgeld bekommen.

8. Kohlenbrennen soll niemand anderem als nur Schmieden gestattet sein.

9. Holz von Windwürfen und dürres Holz darf jeder Hausbesitzer außer dem vorbezeichneten Quantum ausbringen, soviel er will, doch nicht ohne Vorwissen des Holzwartes. Die Brauer, Bäcker, Schmiede und Gipsfässermacher müssen aber das Stockgeld bezahlen.

10. Den Wagnern, Schreibern, Drechslern, Worb- und Rechenmachern, Küfern und auch Gipsfässermachern soll nirgends anders als in den bezeichneten Orten und Waldungen Holz, nicht unter einem starken Schuh dick, gegen die Stockgebühr angewiesen werden.

11. Die Gipsmüller erhalten zum Dörren der Gipssteine kein anderes Holz als aus Windwürfen und dürres Holz, ebenfalls nur gegen das Stockgeld. Alles notwendige Bauholz erhalten sie aus den Plätzen, wo ausgewachsene Stämme stehen und wo es den Revierwaldungen am wenigsten schadet.

12. Land- und forstwirtschaftlich betrachtet versteht es sich von selbst, daß überall da, wo Holz geschlagen wird, aufgeräumt werden muß. [Randbemerkung: Alles Holz in Pfronten gehört allen gemeinsam, niemand hat ein eigenes Holz.]

13a. Wer diese 12 §§ nur im geringsten verletzt, soll als Holzfrevler mit 5 fl gestraft werden. Der Anzeiger erhält 20 kr davon.

13b. Über diese Gebühr hinaus erhält die Pfarrgemeinde

für eine Baumtanne mit zwei Schuh und darüber	1 fl 30 kr
für einen Stamm Bauholz mit 1 1/2 Schuh und darunter	1 fl 30 kr
für Scheiter oder Brennholz per Stück	30 kr[?]
für jeden fruchttragenden Baum wie Apfel-, Kirsche-, Nägel[?]- und Mehlbeerbäume (welche alle verboten sind) je Stück	1 fl 30 kr
Für Eiben- und Ulmenholz, das ohne Kenntnis unter einem Schuh gehauen wird	1 fl
Für alles Holz, das verbotswidrig in die Fremde ge- führt oder getragen wird wie Bretter, Schindeln, Felgen, Kamnägel[?], alle Arten von Bauholz, wie auch Brenn- holz von Tannen und Buchen, für jede Fuhr	2 fl 42 kr
für jede Trage	30 kr

Der größte Teil der Gemeindewaldung steht

im Vilstal schattenseiten am Steineberg, im Eibenmoos, Neuwald, am Mittelbergle, im Urfall, Waldzimne[?], im Zwerberg und Kläusle

im Achtal in der Seewaldung, am Seekopf, am Einstein und Riesekopf nebst schattenseiten bis an die Schwarze Wand, in Rufewiese.
Zur Aufsicht dieser Wälder und Markensind zwei Holzwarte nötig, die gerichtlich verpflichtet werden sollen.

Alle diese Punkte sollen für die herkömmlichen Pfarrechte auf die Gemeindewaldung ohne Praejudiz sein.

Geschehen im Gemeindehaus Pfronten, den 15 März 1829

In der heutigen Sitzung wurde dieser Entwurf wiederholt verlesen und von der ganzen Gemeindeverwaltung und allen zugezogenen Gemeindegliedern nichts mehr geändert.

Im 3. Punkte, die Gipsfässermacher betreffend: Es soll jeder solche Fässer verfertigen, welche er leichter verkaufen könne, kleine oder große.

Gemeindeausschuß:

Hermann, Gemeindevorsteher
Martin Lotter, Gemeindevorsteher
Kaspar Schneider, Gemeindepfleger
Franz , Gemeindepfleger
Sebastian Lotter, Stiftungspfleger
Jos. Anton Doser, [Stiftungs?]pfleger
Max Eberle
Johannes März
Ludwig Schneider
Joseph Stapf
Anton Rist
Martin Haslach
Paul Merz
Engelbert Lipp

Gemeindeglieder:

Weißbach: Martin Schneider
Martin Geisenhof
Rehbichel: Sivester Hosp
Simon Schneider
Kreuzegg: Franz Xaver Hotter
Simon Doser
Röfleuten: Franz Bertle
Anton Gschwend
Berg: Augustin Böck
Xaver Nöß
Ried: Johann Epp
Franz Jos. Suiter
Drittel: Jos. Anton Zill
Mathias Scheitler
Georg Suiter
Steinach: Joseph Ant. Geisenhof
Joseph Höß

Dorf: Joseph Lotter
Xaver Wöhrle
Xaver Gschwender
Philipp Babel
Johann Besler
Fr. Jos. Erd
Mang Anton Nöß
Simpert Mayr

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1829HO16

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Ausführungsbestimmung zur neuen Holzordnung durch das kgl. Landgericht, 1829]

Gemeindevorsteher Hermann hat den Gemeindegliedern zu Pfronten zu eröffnen, daß bis der vorgelegte Plan der Holzordnung genehmigt sein wird, es einstweilen darnach gehalten werden solle und daß auf jeden Fall das unbefugte Pecheln bei 1 fl 30 kr Strafe verboten sei.

Füssen, den 23. Mai 1829
kgl. Landgericht

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1829HO17

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Ausführungsbestimmung zur neuen Holzordnung durch das kgl. Landgericht, 1829]

Gemeindevorsteher Hermann hat den Gemeindegliedern zu Pfronten zu eröffnen, daß bis der vorgelegte Plan der Holzordnung genehmigt sein wird, es einstweilen darnach gehalten werden solle und daß auf jeden Fall das unbefugte Pecheln bei 1 fl 30 kr Strafe verboten sei.

Füssen, den 23. Mai 1829
kgl. Landgericht

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1831HO18

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Holzfrevel, 1831]

Verzeichnis

all jener Individuen welche am 16. des Monats Mai verbotswidrig und zum Nachteil anderer Gemeindeglieder im Wankbach im Vilstal und im Adratsbach im Achtal ganz vor der bestimmten Zeit Holz geschlagen haben und deshalb vom königl. Landgericht zu bestrafen sind. Als Schadensersatz gebührt der Gemeinde von jedem Stück 45 kr.

Rehbichel:

Philipp Schall (statt 1 Mann, 2 gegangen)

Silvest Hosp

Engelbert Ostheimer

Ignaz Stick (statt 1 Mann, 2 gegangen)

Peter Hafs Witwe (statt 1 Mann, 2 gegangen)

Peter Doser

Anton Epp (statt 1 Mann, 2 gegangen)

Röfleuten:

Gottlieb Höss

Furtenbach ledig

Anton Furtenbach

Anton Wolf

Leonhard Wolf

Franz Anton Haf

Xaver Rist

Ried:

Niklas Haf

Steinach:

Ferdinand Zech

Benedikt Eberle

Joseph Strehle

Mathäus Erd

Michael Nigg

Michael Mörz

Joseph Gschwender

Xaver Wöhrle
Simon Stapf
Xaver Zweng
Anton Gschwend
Michael Eberle
Anton Lochbihler
Anton Eberle
Johann Zech
Fidöli Höninger
Engelbert Strehle
Joseph Raiser
Alois Raiser
Anton Raiser
Jakob Eberle
Fr. Joseph Hechenberger
Simon Reichart
Joseph Ziegerer
Xaver Mayr
Simon Babel
Peter Hauser
Martin Erd
Anton Lotter, Huther
Jos. Anton Zwengs Witwe
Mang Scheitler
Joseph Mair
Franz Hotter

Verzeichnet und der Gemeindeverwaltung übergeben am 22. Mai 1831

Johann Mörz,
Theodor Trenkle, bevollmächtigte Holzwarte

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1830HO19

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Anweisung für das Schlagen von Brennholz, ca. 1830]

Bekanntmachung

Für heuer ist sich mit dem Brennholz zu verhalten wie folgt

1. werden im Edelsberg 20 Stück 5 Stück
2. werden im Breitenberg 12 Stück 4 dito
3. werden im Blatterwald 12 Stück
[Randbemerkung:] Westerkienberg und Ächsele 20 Stück
4. bleiben die Dürren frei, nur Buchen im Urfall 5 Stück, nicht unterm Schuh. So auch im Braiten unter 1 Schuh darf nirgends ein Buche gehauen werden. Dem Holzwart muß alles angezeigt werden. Ohne Vorwissen demselben darf kein Windwurf und nie eine Dürre benutzt werden
5. Die jetzt vorfindliche Schneidbäume an denen Mühlen dürfen nicht zu Gipsfaßlen-Bretteln verschnitten werden.

Namens der Gemeindeverwaltung

Hermann

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105
Datei: 1829HO20

Transkription: Bertold Pölcher, 1995

[Konzept für die Holzordnung von 1829]

[Im Konzept erscheinen einige Punkte, die in 1829HO14 und 1829HO17 ausführlich beschrieben sind.]

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105
Datei: 1825HO21

Bearbeitung: Bertold Pölcher, 1995

[Aus dem Dokument ist nicht eindeutig ersichtlich, worum es sich handelt. Es ist eine Liste von Personen, die entweder Holz schlagen durften oder die gegen die Holzordnung verstoßen haben, wahrscheinlich ersteres. Das Schriftstück stammt aus der Zeit von oder kurz nach 1825.]

Holz

Gemeindearchiv Pfronten: Akten 105

Datei: 1778HO22

Inhaltsangabe: Bertold Pölcher, 1995

[Beseitigung von dürren Bäumen und Windwürfen am Roßberg, Abrechnung, 1778/79]

"Pfarr-pfrondtische Holzrechnung

alles Einnehmen und Ausgeben wegen denen Durra und Windwurf, so aus Befelch eines löbl. Forstamt Reithen und Vils auf Seithen so im vilsischen Seithen under dem Stockgelt ligt, miessen ausgemacht werden"

Einnahmen:

Am 14. Februar bezahlt der Flößer Hans Jörg Eberle in Füssen	102 fl
Am 23. November zahlt er weitere	100 fl
Der Weißgerber Vögele in Füssen zahlt für 16 Bäume a 1 fl 20 kr	21 fl 20 kr
Joseph Spielmann zahlt	17 fl
Die Schmiede in Schattwald zahlen wegen dem Holz, das sie in Xavers Wäldlein zu viel geschlagen haben	30 fl
Herr Forstmeister von Reutte hat am Stockgeld wieder zurückbezahlt	2 fl 36 kr
insgesamt	272 fl 56 kr

Ausgaben:

Am Aufmachen (Schlagen) des Holzes waren 34 Männer beteiligt. Sie arbeiteten insgesamt rund 122 Tage. Manche erhielten am Tag 28 kr, die Mehrzahl nur 26 kr. Am Ausbringen waren 11 Männer beteiligt. Sie waren damit zusammen rund 305 Tage und bekamen pro Tag meist 24 kr.

Am Ausführen waren 27 Männer beteiligt. Sie waren zusammen rund 32 Tage beschäftigt und erhielten pro Tag mit zwei Pferden 48 kr, mit einem Pferd 30 kr.

Am Auf- und Abladen waren 8 Männer beteiligt. Sie waren zusammen rund 37 Tage beschäftigt und erhielten am Tag 24 kr, außerdem mußten 16 Stämme vom Reichenbach zur Säge des Mang Anton Babel gefahren werden.

Bei dieser Holzaktion war offenbar strittig, wer das Stockgeld zu beziehen hatte und ob das Holz nach auswärts verkauft werden durfte. Deswegen entstanden etliche Kosten an Bittschriften und Tagelöhnen für die Verhandlungsführer in Reutte, Vils und Füssen.

Von dem ursprünglich abgelieferten Stock- und Abzählgeld erstattete der Forstmeister von Reutte die Hälfte wieder zurück, so daß er nur 28 fl 48 kr bekam. Da ein Stamm mit 3 kr berechnet wurde, müßten damals 1146 Stämme abtransportiert worden sein.

Insgesamt kostete die Aktion der Pfarrgemeinde Pfronten 294 fl 10 kr, so daß ein Verlust von 21 fl 26 kr entstand.